trotz aller Anfeindungen, von denen er wußte, daß sie von den verschiedensten Seiten auf ihn eindringen würden, und trotz der Mahnungen seines Vertrauten, des Dr. Forster.

Und er entsagte in der Hoffnung, daß sein Bruder Ernst ihm soviel überlassen werde, als er zur Gründung eines bescheidenen Haushaltes nöthig habe. Seine Hoffnung hat ihn nicht betrogen. Ernst überließ ihm 1527 Amt und Stadt Harburg zum ausschließlichen Besitz. Seine Nachkommen wurden nach geringer Einsprache als rechtmäßige Fürsten anserkannt und haben zum Theil wenigstens standesgemäße Ehen geschlossen. 1642 erlosch diese Harburger Linie des welfischen Hauses.

Bei den nachfolgenden Actenstücken ist die Orthographie nach der heutigen Schreibweise insofern geändert worden, als die Häufung der Consonanten und Bocale des Originales wegegelassen und, um auch weniger geübten Lesern älterer Schriftsstücke das Verständnis zu erleichtern, bei "ihn", "ihm", "ihr" das h eingeschaltet wurde; h wurde in i verwandelt, sonst aber nichts geändert. Die Interpunktion, welche im Original sogut wie ganz sehlt, wurde nach heutigem Gebrauch ergänzt.

T

Durchlauchtiger, hocheporner Fürste, G. H. Nach unterstheniger Erpithunge meiner schuldigen getruwen und gutswilligen Dinste zweisel ich nit, E. f. G. werden sich gnedigslichen zu erinnern wissen der Unterredung, als vergangenen Sonnabents aus getruwer Wolmeinung und schuldiger Pflicht ich mit E. f. G. Sachen halber, so E. f. G. weislich gehabt, und daß E. f. G. ich unter anderm mit betrubtem Gemut und Herzen daselbst anzeigte, daß an mich gelanget were, daß E. f. G. mit Ihrer Handgescrift und großer Verpslichtigunge sich sollte verhaft haben die Person, darvon dazumal Melsdunge geschehen, elich zu nennen und zu haben. Wiewol nu E. f. G. mir darauf genediglicher in Antwurt vermeldet, daß dem nit also were, sichs auch dermaßen nit ersinden solde, und ich in dem E. f. G. keinen Unglauben auslegen will